

Kein LQN - keine Qualität?

Verpflichtung zum systematischen Qualitätsmanagement bleibt

Die Nachricht kam für einige überraschend, andere hatten sie erwartet: die LQN in der im PQSG festgelegten Form soll es nicht geben, die Pflegeprüfverordnung wird nicht noch einmal in den Bundesrat gebracht. Was danach kommen wird, ist noch unklar.

Was heißt das konkret für die Praxis? Waren alle bisherigen Qualitätsanstrengungen für die Katz? Kann man sich jetzt zurück lehnen und erst einmal wichtigere Sachen erledigen?

Wer dies glaubt, hat das PQSG nicht richtig wahrgenommen: Das PQSG, seit 1.1.2002 gültig, ist eigentlich ein Pflegeversicherungs-Änderungsgesetz: es hat nicht nur neue Paragraphen in die Pflegeversicherung eingefügt, sondern auch bestehende verändert: bezüglich der Qualität wurden zwei Schlüsselvorschriften erweitert:

1. § 72 Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag

Bisher war die Zulassung ‚nur‘ an zwei Grundbedingungen geknüpft:

- Die Anforderungen des § 71 (Selbständig wirtschaftende Einrichtung; ständige Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft; Pflegen und hauswirtschaftlich versorgen)
- Die „Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten“ (dies ist – verkürzt formuliert - immer bis zur Feststellung des Gegenteils der Fall)

Neu ist nun die dritte Forderung:

- „sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 80 einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln“.

Konkret bedeutet dies:

- sich neu gründende Einrichtungen müssen ein Konzept zum Qualitätsmanagement bei der Gründung/Beantragung des Versorgungsvertrages vorlegen
- bestehende Einrichtungen müssen ein Konzept zum Qualitätsmanagement vorweisen!

2. § 80 Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität

Die Grundlage sollen über den neu gefassten § 80 sichergestellt werden: Die gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe für Qualität und Qualitätssicherung der ambulanten und stationären Pflege sind erweitert worden um den Zusatz: „sowie die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ausgerichtet ist.“

Leider sind die gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze noch in der Fassung vom 31.5.96 gültig und der neuen Rechtslage noch nicht angepasst bzw. weiterentwickelt. Die Inhalte zur Qualitätssicherung erschöpfen sich unter Punkt 4 auf eine Aufzählung von möglichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bzw. Elementen wie Qualitätszirkel, Einsetzen von Qualitätsbeauftragten,

Qualitätskonferenzen, Assessmentrunden sowie die Entwicklung von Standards.

Allerdings ist dort auch schon formuliert, dass der Träger für die Qualitätsentwicklung verantwortlich ist.

Unabhängig von der Überarbeitung der Vereinbarungen nach § 80 und der Aussetzung des LQN (§113/118 Prüfverordnung) muss jede Einrichtung ein Konzept zur Qualitätsentwicklung haben, dass auch in MDK-Prüfungen (diese sind vom Aussetzen der LQN nicht berührt) vorgelegt werden muss. Fehlt dies, könnte dies ein Kündigungsgrund nach § 73 darstellen! Zwar sind durch die noch fehlende Überarbeitung der § 80 – Vereinbarung die Inhalte eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagement noch nicht genauer formuliert, dies befreit aber nicht davor, überhaupt eines zu haben!!!

Es bleibt festzuhalten, dass zwar die Prüfverfahren, die das PQSG eingeführt hat, auf dem Prüfstand sind und evtl. in ganz anderen Formen und Intervallen kommen, aber die Verpflichtung zum systematischen Qualitätsmanagement bleibt erhalten.

Zusammengefasst heißt das für die Praxis:

Weiter machen im Aufbau und der Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagement: die Inhalte der bisherigen LQN-Serie sind weiterhin Bestandteil der Einrichtungsstruktur und –Qualität, damit auch Prüfungsinhalt bei MDK-Prüfungen.

Beim Abschluss von Zertifikaten sollte man eher abwarten, wie sich die Politik entwickelt. Zertifikate, die sich an DIN-ISO bzw. EFQM orientieren, dürften in jedem Fall zukunftssicherer sein als Zertifikate, die eine andere Basis haben.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 03/2003

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de